

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 29 (1939)

Heft: 2

Artikel: Bräuche und Symbole im alten Marchwesen

Autor: Senti, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dazu bestimmte Leute mit Ketten in der Kirche sich herumtummeln und lärmten mussten, um den Kampf des Heilandes mit den tobenden Teufeln darzustellen. Mir war ein Mann bekannt, der vom Volk „Chiletüfel“ genannt wurde, weil er seinerzeit in der Kirche bei der Auferstehungsfeier diese Rolle spielen musste.

Noch Ende des vorigen Jahrhunderts war die Auferstehungsfeier in der Stiftskirche ein wahres Erlebnis für unsere Jugend. Während der Prozession um die Kirche wurde das Heilige Grab abgerüstet, was viel Geräusch verursachte und an die Szene des Kampfes des Heilandes mit den Teufeln erinnerte. Bei der Rückkehr der Prozession in die Kirche klopfte der Priester mit dem Vortragskreuz dreimal an die verschlossene Pforte, wobei der innerhalb der Türe stehende Kirchendiener jedesmal mit stets gesteigerter Stimme rief: *Quis est, quis est iste rex gloriae?* (Wer ist jener König der Herrlichkeit?) Beim dritten Mal öffnete sich die Kirchenpforte, und die Prozession trat ein unter den Fanfaren der Orgel und des Orchesters. Beim Choralter angelangt, wurde dem Volke der Kelch, das Schweißtuch der Veronika und das Ciborium mit der hl. Hostie vorgezeigt und der Segen erteilt. Während diesen Ceremonien öffnete sich an der Hinterwand des Hochaltars durch Versenken der Altartafel eine Nische, in der von Weihrauchwolken umgeben der auferstandene Heiland mit roter Kreuzesfahne erschien. Das jetzt einsetzende Lied: „Christ ist erstanden“ bildet heute noch die Ouvertüre zum nahenden Osterfest, das Orgelklang und Glockenschall nun einläuten.

Bräuche und Symbole im alten Marchwesen.

Von A. Senti, Rheinfelden.

Auf der Materialsuche für eine kulturgeschichtliche Studie über Recht, Brauch und Symbol im alten Marchwesen musste der Schreiber dieser Zeilen feststellen, dass dieses Kapitel noch sehr wenig beachtet worden ist. Es ist daher auch nur wenig an Literatur vorhanden. Für das Land unten und oben an der Ergolz z. B. haben sich bisher nur zwei Forscher mit diesen Dingen beschäftigt: R. Oeri-Sarasin in seinem Werklein „Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel usw.“, sodann A. Heitz, in einer Artikelfolge der Sonntagsbeilage zur Nationalzeitung über alte Grenzsteine.

Da nun auf diesem Gebiete nicht nur aus antiquarischem Interesse vieles zu holen wäre, sondern vielmehr, weil es gilt, an altem gutem Brauchtum für die innere Belebung des äusserlich

immer prosaischer werdenden Alltags manches zu erhalten, was zu verschwinden droht, darf wohl in diesen Blättern vorläufig darauf hingewiesen werden, um was es sich handelt. Wenige Beispiele dürften genügen.

1. Bei der grossen Grenzbereitung zwischen Basel und Österreich anno 1738 kamen die Abgeordneten der beidseitigen Herren und Gemeinden zum Dörlein Olsberg, „allwo die von Arristorff Bassler Territorii bey Ihrem haltenden Bahn-Umgang all-Jährlich mitten auf dem Graben vor dem Gimpfel des Weyers eine Meyen zu stecken pflegen“.

2. Ein Vorfall bei einem solchen Bann-Umgang der Arisdorfer brachte die österreichischen Olsberger in Aufregung. „.... vns ist abermahl nachdrücklich an gezaigt worden, das also am verwichnen heyligen auf farhts tag vnsers Erlösers die dero Ambtsangehörigen zu Aristorff Ihren baan vmbgangen nit nur im dörfflein sondern auch bey dem gottshausz Olsperg nechst an dem Violen bächlein auch so gar auf dem dasigen Violen brüglein mit lauter stim gerueffen ob were alda der aristorfer baan.“

Anschliessend an diesen Bericht forderte man die Herren zu Basel auf, dafür zu sorgen, dass derartige „präjudicierlichen Fälle“ sich in Zukunft nicht mehr ereignen (1696).

3. Die Rheinfelder Hirten hatten 1587 „von langen Jaren häro mit Irem gehürndten viech bis zu dem Schafbaum zu weydt u. da dannen mit ufrechter ruotten, In Fuellebach zur Drenckhe gefahren, das Innen niemalen gewehrt, oder Jr vich darumben gepfenndt worden. Allein bei einem Jahr vngevorlich haben sie dem hirdten, als der altem Gebrauch nach der enden gefahren, sein horn genohmen vnnd über alles recht erbiedten bis dahero nit heruser geben wollen“.

4. Bei einer grossen Bann-Begehung der Rheinfelder kamen die „Untergänger“ am dritten Tag zu einem Grenzstein gegen Magden, „da man das dritte Euangeliu singt vnd ein Imbiss nimbt, so man vmb den ban geht“ (1695).

5. Bei Grenzbesichtigungen zwischen Zeiningen und Maisprach auf dem Sonnenberg, ferner bei mehreren Grenzstreitigkeiten in der Gegend von Wegenstetten suchte man zuerst „mit fleiss nach den geheimen Zeichen, zügen oder lohen“. Bevor man dann den alten Stein neu und richtig oder dann überhaupt einen neuen Stein setzte, legte man zuerst die „geheimen Zeichen“, richtete sie und tat je nachdem „noch etwas Schwarzes“ dazwischen (Holz- oder Knochenkohle!). Auf diese „fundamente“ kam eine Hand voll Erde, dann erst eine starke Lage von Steinen und Erde, dann endlich der Grenzstein.

6. Im oberrheinischen Baueraufstand von 1612 haben sich die Bauern des Fricktals „understanden, den Seggingern ire Brücke abzulaufen“, was ein „höchst präjudicierliches Tuen“ genannt wurde (vergl. Nr. 2!).

7. Als die Stadt Rheinfelden und die Herren des Deutschordens von Beuggen gemeinsam einige Grenzsteine besichtigten, protestierten die Rheinfelder Abgeordneten gegen die Anwesenheit des Vogtes und zwei weiterer Zeugen von Karsau. Man ging zwar unverrichteter Sache, nichtsdestoweniger aber ganz freundschaftlich auseinander, um später ohne die beanstandeten Zeugen den Grenzstreit zu erledigen (1786).

In diesen wenigen Beispielen ist uraltes Recht, uralter Brauch und uralte Rechtssymbolik enthalten. Sämtliche Fälle stammen aus Grenzstreitakten des aargauischen Staatsarchivs und des Stadtarchivs Rheinfelden. Wer weiss mehr derartige „Rechtsgeschäfte“ aus alter oder neuer Zeit? Die Rechtswahrzeichenforschung ist in vollem Gange und ist dankbar für jede Kleinigkeit¹⁾.

Petitionen um Dispens von der Kanzelverkündung.

(Volkskundliches aus der Zeit der Helvetik.)

Helvetisches Centralarchiv (Bundesarchiv), Bern, Band 604.

Mitg. v. Dr. H. Staehelin, Basel.

Helv. Arch. 604, S. 163: 5. Juni 1800. Albrecht Salchli, Mitglied der Gemeindekammer Aarberg:

„... wünschten beide (er und seine Braut) die priesterliche einsegnung ihrer sich verheissenen ehe zu erlangen, ohne gepräng, ohne mit Chari vari begleitet, noch mit feuergeschoss angekündet zu werden, daraus wie nach neuerlichen beispielen an seinem geburts ordt, sich wirklich ohnglück zu trügen“; deshalb bittet der Petent um Kanzeldispens. — (Am Rande ist beigefügt: „Accordé moyennant une annonce. Savary“.) —

Helv. Arch. 604, S. 323: 6. Mai 1801. Christen Rohrer von Hettiswyl:

„... weil in seinem Dorfe noch wie in der umliegenden Gegend der Schlendrian herrscht, dass man einem jungen Mann, der eine Wittwe heyrathet, allerley Karrikaturen und Possen spielt, denen der Petent abgeneigt ist“. — Die Bitte um Nachlass der zweiten und der dritten Verkündigung wird gewährt. —

Helv. Arch. 604, S. 423: 12. Oktober 1801. Moser von Bremgarten:

„Aus Grunde nun dass Moser seine Tochter einem Aeussern zur Ehe versprochen, ward er in seinem eigenen Haus auf das grausamste thätiglich misshandelt, und da ein ländlicher unsinniger Gebrauch mit sich bringt, dass in der Hochzeitnacht einer Weibsperson, die sich nicht mit einem Ortsbürger verehlicht, ein Charivary gegeben oder welches das nemlich bedeutet — der Trossel geführt wird-woraus öfters Unglück entsteht, so wünscht man zur Ausweichung aller unangenehmen Folgen, dass diese Ehe in möglicher Stille eingesegnet würde ...“

¹⁾ Über Rechtswahrzeichen s. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer; Handwb. d. d. Abgl.; E. v. Künssberg, Rechtliche Volkskunde. Halle 1936.